

Code of Conduct

Professionalität

Lobbying-Tätigkeiten sind auf faire und professionelle Art auszuüben. Dabei ist ein Höchstmaß an ethischem und moralischem Verhalten an den Tag zu legen. Jeder Anschein eines ungebührlichen Verhaltens ist zu vermeiden.

Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen

Die Ausübung von Lobbying-Tätigkeiten hat im Einklang mit den jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen – insbesondere jenen des LobbyG – zu erfolgen.

Lauterkeit

Bei der Ausübung von Lobbying-Tätigkeiten sind die Beschaffung von Informationen auf unlautere Art und Weise sowie diesbezügliche Versuche verboten. Unangemessenes Verhalten oder Druck gegenüber Funktionsträgern ist zu unterlassen.

Verbot der Korruption

Das Gewähren, Anbieten oder Versprechen von unzulässigen Vorteilen an Funktionsträger ist untersagt. Ebenso ist die Teilnahme an Aktivitäten, die auch nur den Anschein erwecken, dass sie korrupt oder illegal sein könnten, zu unterlassen.

Verbot von Spenden an politische Parteien

Wienerberger ist politisch neutral. Zahlungen oder Sachspenden an politische Parteien, Institutionen oder deren Kandidaten, Agenturen oder Vertreter sind untersagt.

Ehrlichkeit

Unternehmenslobbyisten informieren offen, umfassend und wahrheitsgemäß über ihre Tätigkeit, ihren Arbeitgeber sowie dessen Anliegen. Bei der Ausübung von Lobbying-Tätigkeiten sind Funktionsträgern und anderen Interessierten stets aktuelle und korrekte Informationen zur Verfügung zu stellen.

Integrität/Vertraulichkeit

Die Ausübung von Lobbying-Tätigkeiten hat mit einem Höchstmaß an Integrität zu erfolgen. Sämtliche unter dem Deckmantel der Vertraulichkeit erhaltenen Informationen sind vor der Kenntnisnahme durch Unternehmensfremde zu schützen. Sie dürfen – sofern gesetzlich oder behördlich nicht anders gefordert – weder verbreitet noch für andere als die bei der Offenlegung genannten Zwecke verwendet werden.

Vermeidung von Interessenskonflikten

Handlungen, die Funktionsträger einem Interessenkonflikt aussetzen, sind zu vermeiden. Dies gilt insbesondere, wenn die Annahme besteht, dass Funktionsträger durch eine Handlung in ihrer unparteiischen Amtsführung beeinflusst werden. Personen, die Lobbying-Tätigkeiten ausführen, haben sich vorab über für die Funktionsträger maßgebliche Tätigkeitseinschränkungen und Unvereinbarkeitsbestimmungen – soweit diese öffentlich kundgemacht wurden – zu informieren und diese zu berücksichtigen.